

Österr. Verwaltungsgerichtshof Wien

Zl. 2002/18/0152 vom 10. September 2003

Keine slowenische Geburtsurkunde in Gemeinden außerhalb der Amtssprachenverordnung

Für die 1996 in Klagenfurt geborene Beschwerdeführerin wurde beantragt, ihr eine von der Behörde (Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt) erstellte Ausfertigung der Geburtsurkunde in slowenischer Sprache zukommen zu lassen.

Da weder der Magistrat, noch die Kärntner Landesregierung, noch der vor dem Verwaltungsgerichtshof belangte Innenminister ihrer Entscheidungspflicht nachgekommen waren, wurde der Verwaltungsgerichtshof im Wege einer Säumnisbeschwerde zur Entscheidung in der Sache zuständig.

Der Innenminister begründete seine Untätigkeit mit dem Hinweis, dass gemäß § 59 Personenstandsgesetz nur die Personenstandsbehörde dazu befugt sei, Personenstandsurkunden auszustellen. Dies ließ der Verwaltungsgerichtshof als Grund für die Säumnis nicht gelten: Wird die Behörde erster Instanz mit der Ausstellung einer nicht als Bescheid zu qualifizierenden Urkunde säumig, hat die Oberbehörde - falls sie den Anspruch als gegeben erachtet - mit Bescheid festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Urkundenausstellung gegeben sind. Es wurde aber weder ein derartiger, noch ein den Antrag abweisender Bescheid erlassen.

In der Sache verwies der Verwaltungsgerichtshof zunächst auf den Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. 152/1955 (im Folgenden: StV Wien), der in seinem Art. 7 Z. 3 vorsieht, dass in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen wird.

Gemäß § 20 Abs. 2 Volksgruppengesetz (VGG) sind Auszüge aus Personenstandsbüchern, also etwa auch Geburtsurkunden, vom Standesamt auf Verlangen "als Übersetzung" in die Sprache der Volksgruppe zu erteilen. Diese Bestimmung enthält keine ausdrückliche Regelung über ihren örtlichen Anwendungsbereich, sodass sich die Frage stellt, ob sie vor allen Standesämtern in ganz Österreich Anwendung findet, oder nur den in den entsprechenden Amtssprachenverordnungen aufgezählten Gemeinden. Die Landeshauptstadt Klagenfurt ist nämlich in der Aufzählung des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBl. Nr. 307/1977, über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, nicht enthalten.

Dass das VGG mit § 20 Abs. 2 kein vor allen Standesämtern in Österreich geltend zu machendes Recht einräumen wollte, ergibt sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes daraus, dass Art. 7 Z. 3 StV Wien, dessen Umsetzung eine der Zielsetzungen des Volksgruppengesetz ist, das Recht auf Verwendung der slowenischen und kroatischen Sprache als zusätzliche Amtssprache nur territorial beschränkt einräumt, nämlich in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung.

Das Argument, wonach Geburten üblicherweise in den Krankenhäusern der größeren Städte ohne relevanten Anteil an slowenischsprachiger Bevölkerung stattfänden und daher Volksgruppenangehörige keine Möglichkeit hätten, eine Geburtsurkunde in der Volksgruppensprache zu erlangen, überzeugte nicht. Für eine Anwendung von § 20 Abs. 2 VGG auch auf jene Personenstandsbehörden, in deren Sprengel die Bevölkerung zwar nicht gemischtsprachig ist, sich jedoch ein Krankenhaus mit einer Geburtshilfeabteilung befindet, in dem erfahrungsgemäß öfter Kinder von Volksgruppenangehörigen zur Welt gebracht werden, ergeben sich aus dem Gesetz keine Anhaltspunkte.

Da somit die Klagenfurter Personenstandsbehörde nicht verpflichtet war, die Geburtsurkunde in slowenischer Sprache auszustellen, wurde der entsprechende Antrag der Beschwerdeführerin abgewiesen.